

dental fact sheet	Finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen
September 2016	

Die **katholische** und die **reformierte Kirche** sehen keine finanzielle Unterstützung bei Zahnbehandlungskosten vor. Die katholische Kirche unterstützt Caritas. Die reformierte Kirche bietet Beratung in der Kirchgemeinde an.

Sozialhilfe

Basiert grundsätzlich auf dem Bedarfsprinzip. Es wird also im Einzelfall unter Einsicht verschiedenster Faktoren (Einkommen, Miete, Familiengrösse, Kinderzulagen, Renten etc.) berechnet, ob jemand Anspruch auf Unterstützung hat. Sozialhilfe muss (abgesehen von Notfällen) vor der Zahnbehandlung beantragt werden.

Kanton	Unterstützungsleistungen
ZH	Notwendige zahnärztliche Behandlungen gehören zum garantierten sozialen Existenzminimum. Notwendige zahnärztliche Behandlungen werden normalerweise mittels Kostengutsprache sichergestellt. Die Kosten werden nach dem Sozialtarif bemessen. Einwohnergemeinden sind zuständig für Fallaufnahme.
BE	Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Detailinfo unter: http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/zahnbehandlung/
LU	Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe, nur mit Kostengutsprache und Kostenvorschlag.
SZ	Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Informationen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten finden sich im Handbuch Sozialhilfe: http://www.sz.ch/documents/handbuch_sozialhilfe_2015.pdf
OW	Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen werden im Rahmen der Sozialhilfe durch den Sozialdienst nur aufgrund eines Kostenvorschlags (zum Sozialtarif) erteilt. Kostenvorschläge über Fr. 3'000.- sind zur Prüfung an den Vertrauenszahnarzt weiterzuleiten. Der Kanton ist zuständig bei Beschwerden durch die betroffenen Personen.
NW	Sozialhilfe ist zentral über den kantonalen Sozialdienst Nidwalden organisiert. Er stellt nach erfolgten Abklärungen Antrag an die zuständige Sozialbehörde (sprich Gemeinde). In der Regel erfolgen Zahnarzt-kostenübernahmen im Rahmen der laufenden Sozialhilfe. Es werden einfache und zweckmässige Behandlungen finanziert. Ein entsprechender Kostenvorschlag wird einem Vertrauenszahnarzt vorgelegt.
GL	Einwohnergemeinden sind Kontaktstellen.
ZG	Die Sozialhilfe kann Zahnarztkosten nur bei gegebener Bedürftigkeit des Kantons Zug übernehmen. Zahnarztkosten bei Personen mit kleinem Einkommen werden nicht in jedem Fall von der Sozialhilfe bezahlt. Die Sozialhilfe ist in erster Linie Sache der Einwohner- und Bürgergemeinden. Betroffene Patienten müssen deshalb bei der Wohngemeinde einen Antrag auf Unterstützung einreichen. Die Kosten für einfache, zweckmässige Zahnsanierungen inkl. jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene sind Teil der medizinischen Grundversorgung und werden von der Sozialhilfe übernommen. Eigenbeteiligungen sind nicht vorgesehen. Für die Vergütung ist der UV/MV/IV-Tarif über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen sowie der UV/MV/IV-Tarif über die Honorierung für zahntechnische Arbeiten massgebend (sog. Sozialtarif und früher SUVA-Tarif). Für Zahnbehandlungen von Kindern, die den Kindergarten oder die Schule besuchen, gelten die Bestimmungen der gemeindlichen Schulzahnarztendienste. Kosten für Behandlungen, die von den Wohngemeinden subventioniert werden, können von der Sozialhilfe subsidiär übernommen werden.

	<p>Für Zahnbehandlungen aller anderen Personen ist vorgängig ein Kostenvoranschlag gemäss Sozialtarif einzuholen.</p> <p>Ausnahme: Bei Notfallbehandlungen bis max. Fr. 500.– kann darauf verzichtet werden. Bei hohen Zahnbehandlungskosten empfiehlt sich der Beizug des Vertrauenszahnarztes.</p> <p>Zahnbehandlungen im Ausland sollen aus Gründen der Haftpflicht nicht finanziert werden.</p> <p>Falls die unterstützte Person vor Abschluss der Behandlung von der Sozialhilfe abgelöst werden kann, wird die Kostengutsprache für die weitere Behandlung widerrufen und – bei bereits angefallenen Behandlungskosten – eine Teilrechnung angefordert.</p>
FR	<p>Sozialhilferegionen sind zuständig. Kontaktliste der Sozialhilferegionen: http://www.fr.ch/sasoc/files/pdf85/scssr.pdf</p>
SO	<p>Sozialregionen sind zuständig, Beratung und Betreuung läuft über diese.</p> <p>Mit Ausnahme von schmerzstillenden Massnahmen dürfen die Kosten für Zahnbehandlungen erst nach einer Bezugsdauer von mehr als sechs Monaten und nur zum sozialversicherungsrechtlichen Taxpunktwert übernommen werden. Generell kann ein Selbstbehalt von maximal 10% pro Person und abschliessender Behandlung erhoben werden. Kostet eine Zahnbehandlung mehr als 1'000 Franken, ist die Meinung eines Vertrauenszahnarztes einzuholen.</p> <p>Zahnarztkosten: Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beziehen.</p> <p>Sozialregionen: https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialregionen/</p>
BS	<p>EinwohnerInnen der Stadt Basel haben sich bei der Sozialhilfe Basel-Stadt zu melden. EinwohnerInnen der Gemeinden Riehen und Bettingen bei der Sozialhilfe Riehen.</p>
BL	<p>angefragt</p>
SH	<p>Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe.</p>
AR	<p>Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Unter diesem Link findet sich eine Karte, mit der man rasch zu den Koordinaten gelangt. Da in Appenzell Ausserrhoden die SKOS-Richtlinien verbindlich sind, richtet sich die Übernahme nach Kap. B.5.2 der SKOS-Richtlinien. Den Sozialämtern ist empfohlen, vertrauenszahnärztliche Gutachten einzuholen. Die Vertrauenszahnärzte wiederum greifen darüber hinaus auf die ergänzenden Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte (VKZS) zurück.</p>
AI	<p>Sozialberatungsstelle kann auch Patienten mit kleinem Einkommen über Fonds unterstützen: <i>Sozialberatung Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 10c, 9050 Appenzell, Tel.: 071 788 10 24</i>; Für Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler werden medizinisch notwendige Zahnbehandlungen nach einer Kostengutsprache durch das Sozialamt bezahlt: <i>Sozialamt Appenzell, Hoferbad 2, 9050 Appenzell, Tel.: 071 788 94 54</i></p>
SG	<p>Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe.</p>
GR	<p>angefragt</p>
AG	<p>Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe; weitere Informationen unter: https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/soziales/handbuch_soziales/6_materielle_grundsicherung/6_3_medizinische_grundversorgung/6_3_4_zahnarztkosten/zahnarztkosten.jsp</p>
TG	<p>Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Laut kantonalem Sozialamt werden nur Zahnbehandlungen übernommen, die „zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Schmerzstillung notwendig sind“.</p>
TI	<p>angefragt</p>

VD	angefragt
VS	<p>Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Für AHV- und IV-Bezüger fallen zahnärztliche Kosten unter die Ergänzungsleistungen. Die Sozialhilfe richtet sich primär an Sozialhilfebezüger und nicht an „working poor“. Die Gemeinden können in solchen Fällen den Fall einem sozialmedizinischen Zentrum vorlegen, welche dann eine Expertise erstellen. Aufgrund deren Offerte kann die Sozialhilfe unter Umständen übernommen werden. Hierfür gelten die SKOS-Leitlinien.</p> <p><i>Präzisierungen fürs Wallis:</i> Der Anspruch auf die Übernahme der Zahnpflege durch die Sozialhilfe beginnt im Moment der Einreichung des Sozialhilfesuches. Die Behandlungen vor diesem Datum werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Die von der Sozialhilfe dem behandelnden Arzt erteilte Kostenübernahmegarantie deckt die gesamte Behandlung ab Beginn des Anspruchs. Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, gilt es zu überprüfen, ob der Sozialhilfeempfänger über eine Zusatzversicherung verfügt, welche Zahnbehandlungen deckt. Auf dem Formular wird ein Zusatz angebracht, in welchem der Sozialhilfeempfänger ausdrücklich erklärt, dass er über keine solche Versicherung verfügt.</p> <p>Die im Notfall oder zur Erhaltung der Kaufähigkeit erfolgten Behandlungen werden ohne vorgängig durch eine Sozialhilfebehörde erteilte Kostenübernahmegarantie bis in Höhe von Fr. 500.- angerechnet. Darüberüberliegende Kosten werden geprüft.</p> <p>Kieferorthopädische Behandlungen werden nur bezahlt, wenn sie gemäss abschliessender kantonaler Liste Anspruch auf Subventionierung gültig machen. Spezialregelungen gelten für Familien.</p>
NE	<p>Sozialhilfe ist nach Regionen organisiert (Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Peseux, Colombier, Cernier, Couvet, St-Blaise) Kontaktadressen und zugehörige Gemeinden findet man unter: http://www.ne.ch/autorites/DEAS/SASO/aide-sociale/Pages/SSR.aspx</p>
GE	Sozialhilfe ist vom Kanton organisiert; delegiert ist es ans Hospice général. Angefragt.
JU	<p>Es gibt drei Sozialregionen Delsberg, Pruntrut, Le Noirmont. Es werden einfache und adäquate Eingriffe übernommen. Unter 1'000 CHF werden zum Tarif von 3.1 übernommen; Beträge über 1'000 CHF werden überprüft durch einen Vertrauenszahnarzt. Es kann kein Sozialhilfedossier eröffnet werden, nur um Zahnarztkosten zu decken.</p>

Hilfswerke

Pro Infirmis, Feldeggstrasse 71, Postfach 1332, 8032 Zürich, Tel. 058 775 20 00, www.proinfirmis.ch; Alle Personen, die eine IV-Rente, ein IV-Taggeld oder eine Hilflosentschädigung der IV erhalten oder bei der IV eine Anmeldung für diese Leistungen eingereicht haben, können finanzielle Hilfe beantragen. Dies gilt auch für deren Familienmitglieder (Kinder und EhepartnerIn). Einschränkungen:

- Die Person/die Familie bezieht zusätzlich Ergänzungsleistungen; in diesem Fall finanzieren die Ergänzungsleistungen die notwendigen Zahnbehandlungen. Ergänzungsfinanzierungen, die über das Niveau der Gutsprachen der Ergänzungsleistungen hinausgehen, werden nicht finanziert.

- Für Ausländer ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten gelten besondere Einschränkungen.

- Bei Sozialhilfebezügern ist es Aufgabe der Gemeinde, notwendige Behandlungen zu finanzieren, weshalb hier i.d.R. keine Beiträge geleistet werden.

Die Behandlungen müssen analog der Richtlinien der Ergänzungsleistungen „einfach und zweckmässig“ sein. Um dies zu überprüfen, reichen wir Kostenvoranschläge über Fr. 3000.- unserem Vertrauenszahnarzt ein, der dies entsprechend prüft und die Voranschläge bei Bedarf anpasst.

An kieferorthopädische Massnahmen sind keine Beiträge möglich

Eine Finanzierung hängt von den finanziellen Verhältnissen der Antragstellenden ab; die Sozialberatungen von Pro Infirmis überprüfen deshalb bei allen Finanzierungsgesuchen die Budget- und Vermögenssituation der Klienten. Diese müssen bereit sein, ihre finanziellen Verhältnisse offen zu legen und zu dokumentieren. Es wird erwartet, dass Finanzierungsgesuche vor einer Behandlung eingereicht werden.

Kontakt per Terminvereinbarung mit kantonaler Pro Infirmis Beratungsstelle. Unter www.proinfirmis.ch sind die Adressen der kantonalen Beratungsstelle einzusehen.

Pro Senectute, Lavaterstrasse 60 Postfach, 8027 Zürich, Tel. 044 283 89 89, <http://www.prosenectute.ch/de.html>, Beratungsstelle für Rentner. Können helfen, um festzustellen, ob Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung besteht. In den EL sind die Kosten einer zahnmedizinischen Behandlung enthalten. Es besteht kein Angebot an individuellen Finanzhilfen für Krankheits- und Behinderungskosten gem. EL.

Winterhilfe Schweiz, Clausiusstrasse 45, 8006 Zürich, Tel. 044 269 40 50, www.winterhilfe.ch, Für Menschen, die nahe am Existenzminimum leben. Zuständig sind die kantonalen Sektionen. Zahnarztkosten gehören zu den klassischen Unterstützungen. Höhe kann von Kanton zu Kanton variieren, ist aber max. 3'000.- CHF pro Gesuchsteller/Jahr. Bei den Personengruppen gibt es keine Einschränkungen, jedoch müssen Gesuche für Schutzbedürftige (Aufenthalt S) und Asylsuchende (N) sowie Personen ohne offiziellen Aufenthaltsstatus sehr gut begründet sein (Härtefälle). Einschätzung richtet sich nach SKOS-Richtlinien. Kosten werden nur mit Taxwert 3.10 übernommen. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Es werden nur Kosten übernommen, die nicht durch Staat getragen werden müssen. Zahlung erfolgt direkt an Leistungserbringer.

Stiftungen

Arbeitsgruppe Jugend und Familie, Postfach 4053, 8021 Zürich, Tel. 031 351 90 76, www.jugendundfamilie.ch, Kann in Ausnahmefällen bei Familien mit drei und mehr Kindern eine kleine Unterstützung anbieten.

Stiftung Schwiizer hälfed Schwiizer, Clausiusstrasse 45, 8006 Zürich, Tel. 044 269 40 54 www.stiftung-shs.ch
Übernimmt Zahnbehandlungen nur, wenn die zum Sozialtarif mit Taxpunkt CHF 3.10 verrechnet werden. Der Maximalbeitrag im Einzelfall beläuft sich auf CHF 2500.-, bei grösseren Beträgen müssen weitere Organisationen angefragt werden und die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Stiftung unterstützt vor allem Schweizerinnen und Schweizer sowie in der Schweiz niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer. Die Stiftung ersetzt nicht die Sozialleistungen von dazu verpflichteten Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden oder der Sozialversicherungen. Die Stiftung möchte vielmehr die nach deren Ausschöpfung verbleibenden Lücken im sozialen Netz schliessen bzw. diese Leistungen sinnvoll ergänzen.

Ganz besonders fördern möchte die Stiftung folgende Zielgruppen: Kinder, Frauen, Alleinerziehende, Kinderreiche Familien, chronisch Kranke, Behinderte, Personen mit schlechten Arbeitsmarktoraussetzungen (schlechter Bildung oder unzureichender beruflicher Qualifikation), Unverschuldete Langzeitarbeitslose, Geschiedene mit minimalen Alimentverpflichtung, Alkoholiker, Drogenabhängige (nachdem sie ihren Entzug hinter sich haben und sich um soziale Reintegration bemühen) sowie Niedriglohnempfänger.

Point d'eau, 26, Avenue de Morges, 1004 Lausanne, 021 626 26 44, web.pointdeau-lausanne.ch; beschäftigen in Freiwilligenarbeit 15 Zahnärzte und eine DH zu 20%. Die Behandlung kosten 20 CHF bei der DH und 40 CHF beim Zahnarzt. Komplexere Eingriffe können nicht vorgenommen werden. Ein Kontakt, an den man diese Patienten weiterleiten könnte, existiert nicht. Angenommen werden alle Patienten, die sich in einer misslichen Lage befinden. Auch working

poor (unter 60% des „salaire médium“). Präsident ist François Chéraz.

Ambulatorium der Stadt Zürich, Zahnärztliche Sprechstunde, Kanonengasse 18, 044 415 76 01, https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheit/medizinische_versorgung/ambulatorium/zahnarzt.html, führen selber Befundaufnahme, Kostenvoranschlag und Behandlung durch. Die Kosten übernehmen im allgemeinen die Krankenkassen im Rahmen des KVG. Bei nicht versicherten Personen wird eine mögliche Finanzierung geprüft. Der zahnärztliche Dienst richtet sich an Sozialhilfeempfänger, Renter, Menschen mit Suchtproblemen, sowie Mittellose. Allerdings können auch sog. „working poor“ eine Finanzierung erhalten.

Dr. Eugen Renfer-Stiftung, Bern, **angeschrieben**